

Pressemitteilung

Jahressteuergesetz 2019: B2B- und Einzelmarge kommen Vorgaben aus EuGH-Urteil vom 8. Februar 2018 werden bindend

Köln, 05.12.2019 – Der Bundesrat hat am 29. November 2019 dem Jahressteuergesetz 2019 zugestimmt, das der Anpassung an EU-Recht, der Digitalisierung und der Verfahrensvereinfachung dient. Damit sind kurzfristige Änderungen der Margenbesteuerung beim Verkauf von Reiseleistungen an B2B-Kunden (sogenannte B2B-Marge) verbunden. Zudem ist die Bemessungsgrundlage für Reisen nach dem 31. Dezember 2021 für jede einzelne Reiseleistung (sogenannte Einzelmarge) zu ermitteln.

Verkündung des Gesetzes voraussichtlich noch im Dezember 2019

Im Gesetz ist die Anpassung der deutschen Regelungen zur Margenbesteuerung an die Vorgaben des EuGH aus dem Urteil vom 8. Februar 2018 enthalten. Es sieht die Anwendung der Margenbesteuerung auch für Umsätze an andere Unternehmer vor (B2B) und streicht die Vereinfachungsregelungen zur Ermittlung der Marge auf Gruppen- oder Gesamtbasis. Eine Übergangsfrist ist dabei lediglich für die Ermittlung der Marge vorgesehen. Umsätze an andere Unternehmer müssen ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt – voraussichtlich noch im Dezember 2019 – der Margenbesteuerung unterworfen werden.

Änderungen bergen Nachteile für Reiseveranstalter und B2B-Kunden

Dadurch geht sowohl auf Ebene des Reiseveranstalters als auch auf Ebene des B2B-Kunden die Möglichkeit verloren, die auf die bezogenen Reiseleistungen wie Übernachtung und Beförderung entfallende Vorsteuer abzuziehen. Dies hat insbesondere für B2B-Reiseveranstalter sowie MICE-Veranstalter einen großen Nachteil, der die Reisen erheblich verteuert. Auch bei Paketen und Incomingagenturen könnte ein Nachteil entstehen: Der Gewinnaufschlag auf Leistungsbestandteile, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wird zukünftig im Rahmen der Margenbesteuerung mit 19 Prozent Umsatzsteuer belastet werden. Der Rechnungssteller könnte die Umsatzsteuer auf seine Marge gesondert ausweisen und würde – bei Offenlegung seiner Marge – seinem B2B-Kunden insoweit den Vorsteuerabzug ermöglichen.

„Angesichts dessen kommen betroffene Reiseunternehmer schon allein aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit nicht umhin, ihr Geschäftsmodell anzupassen“, so Sören Münch, Steuer-Experte des RDA. „Denn wettbewerbsfähige Preise sind selbst mit der Möglichkeit des Margen-Vorsteuerabzugs nicht zu erzielen.“

Einzelmenge ab 1. Januar 2022 sorgt für administrative Mehrbelastung

Die bisher nach nationalem Recht zulässige Bildung von Gruppen- oder Gesamtmargen ist ab dem 1. Januar 2022 unzulässig. Die Ermittlung einer Einzelmenge erfordert eine direkte und unmittelbare Zuordnung der bezogenen Reisevorleistungen zum jeweiligen Ausgangsumsatz einschließlich entsprechender Aufzeichnungen. Dies ist mit einer erheblichen administrativen Mehrbelastung für Anbieter von Reiseleistungen i.S.d. § 25 UStG verbunden und stellt sie vor erhebliche praktische Schwierigkeiten: Einerseits steht die Gewinnmenge zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung in der Regel noch nicht fest. Andererseits können die aktuell von der Finanzverwaltung geforderten Aufzeichnungspflichten aufgrund der praktischen Schwierigkeiten nicht erfüllt werden. Darüber hinaus sind für Anzahlungen, die bereits jetzt oder vor dem 31. Dezember 2021 für Reisen nach diesem Datum vereinnahmt werden, die oben genannten Aufzeichnungsvorschriften anzuwenden und die Einzelmengenbesteuerung durchzuführen.

„Dies ist nicht praktikabel und stellt teilweise eine Rückwirkung dar“, so Sören Münch.

„Immerhin haben betroffene Unternehmer – soweit sie nicht vorher Anzahlungen vereinnahmt – noch bis zum 31. Dezember 2021 Zeit, ihre Aufzeichnungs-, Buchhaltungs- und Margenermittlungsprozesse entsprechend anzupassen.“

*468 Wörter, 3.769 Zeichen inklusive Leerzeichen.
Abdruck honorarfrei. Belegexemplar erbeten.*

Über den RDA

Der RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V. mit Sitz in Köln wurde 1951 gegründet. Der Verband hat rund 3.000 direkte und korporative Mitglieder. Als führender internationaler Fachverband für die Bus- und Gruppentouristik in Europa engagiert sich der RDA für bessere Rahmenbedingungen der gesamten Branche.

Pressekontakt:

Christina Gehlen
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V.
Barcelona-Allee 1
51103 Köln
Telefon: +49 (0)221 912772-19
Telefax: +49 (0)221 912772-27
christina.gehlen@rda.de